



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Mattersburg
Brunnenplatz 4
7210 Mattersburg

Mattersburg, am 17.04.2024
Sachb.: Martina Schöll
Tel.: +43 57 600-4340
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-001.172-8/6

OE: BHMA-VE

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Strabag AG, Arbeiten in Mattersburg, L223 km 2,100 bis 2,220

Verordnung

Aus Anlass von punktuellen Kanalgrabungsarbeiten im Ortsgebiet von Mattersburg im Zuge der Franz Schubertstraße 26-40 sind folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen im Zeitraum von 24.4.2024 bis 31.5.2024 erforderlich.

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite <3,0 m und >2,75 mwährend der tatsächlichen Arbeitsstunden beschränkt.
(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)

4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig zu benützen. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz „Fußgänger“)
5. Das Halten und Parken ist im Bereich von Schubertstraße ON26 bis Schubertstraße ON40 verboten. („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Ziffer 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Ergeht an:

- 1) Strabag AG, Industriegelände 5, 7341 Markt St. Martin
- 2) Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, Baudirektion, Referat Verkehrstechnik, EVIS, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Straßenmeisterei Mattersburg, Rohrbrücke 7, 7210 Mattersburg
- 4) Gemeinde Mattersburg, Brunnenplatz 4, 7210 Mattersburg
- 5) Polizeiinspektion Mattersburg, Martinsplatz 8, 7210 Mattersburg

Für den Bezirkshauptmann:
Rudolf Lotter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>